

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches
Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)
Bern
Per Email: cornelia.perler@bj.admin.ch

Liestal, 22. März 2022

Entwurf zur Verordnung über die Transparenz bei der Politikfinanzierung; Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihre Einladung zur Vernehmlassung zum Entwurf zur Verordnung über die Transparenz bei der Politikfinanzierung. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft begrüsst den vorgelegten Verordnungsentwurf, mit welchem die Begrifflichkeiten wie auch das vorgesehene Melde- und Kontrollverfahren festgelegt werden. Hinsichtlich der folgenden Gesichtspunkte regen wir eine Überarbeitung respektive Präzisierung an:

Art. 2 Bst. c «nicht monetäre Zuwendungen»

Hierfür wird vorausgesetzt, dass für die Empfängerin bzw. den Empfänger aus den Umständen erkennbar ist, dass die Leistung erfolgt, um eine politische Partei oder Kampagne zu unterstützen. Dies ist aus dem folgenden Grund abzulehnen: Wie im erläuternden Bericht zutreffend ausgeführt wird, liegt der Sinn des Gesetzes darin, mögliche Abhängigkeiten und Beeinflussungen seitens potenter Geldgeberinnen und Geldgebern transparent zu machen. Diese Abhängigkeit kann alleine durch die Tatsache entstehen, dass immer wieder Zuwendungen erfolgen, gleichgültig ob im Einzelnen jeweils der Zweck erkennbar war (Stichwort «Anfüttern»).

Art. 2 Bst. d und e «Kampagnenführung» und «gemeinsame Kampagnenführung»

Die Offenlegungspflicht bei Kampagnen betrifft nur diejenigen Personen, die eine solche führen. Diesbezüglich wird im erläuternden Bericht auf den Bericht der SPK-S verwiesen, welcher festhalte, dass mit dem Kriterium des Führens einer Kampagne eine Abgrenzung zu jenen Akteurinnen und Akteuren geschaffen werde, die sich an dieser Kampagne (z.B. mit einer Zuwendung) nur beteiligen würden.

Unseres Erachtens stellt die vorgeschlagene Formulierung eine unnötige Einschränkung dar und kann dazu führen, dass die Offenlegungspflicht umgangen wird bzw. ihr Ziel verfehlt. Hierzu ist namentlich zu beachten, dass diejenigen Personen, die sich mit hohen Beträgen an einer Kampagne beteiligen, einen massgeblichen Einfluss nehmen, wodurch Abhängigkeiten entstehen können. Zum Vergleich: Im Bericht der SPK-S wird darauf hingewiesen, dass im Kanton Freiburg politische Parteien, politische Gruppierungen, Kampagnenkomitees und Organisationen, die sich an Wahl- oder Abstimmungskampagnen *beteiligen* würden, ihre Rechnung offenlegen müssten. Im Kanton Schwyz gelte die Offenlegungspflicht für die gleichen Adressatinnen und Adressaten wie im Kanton Freiburg.

Wir regen daher an, diesen Punkt nochmals im Sinne der obigen Erwägungen zu überarbeiten.

Art. 15 «Veröffentlichung der Angaben und Dokumente»

Die zuständige Stelle bzw. die EFK kann die veröffentlichten Angaben und Dokumente mit Sachinformationen und Statistiken ergänzen. Hierbei ist mit geeigneten Mitteln sicherzustellen, dass die datenschutzrechtlichen Vorgaben eingehalten und keine über die gesetzlich geforderte Offenlegungspflicht hinausgehenden Angaben veröffentlicht werden.

Art. 16 Abs. 3 «Modalitäten der Veröffentlichung»

Aus der Bestimmung geht nicht hervor, ob der kommentarlose Hinweis auf das entsprechende Urteil wieder zu löschen ist, sobald die betroffenen politischen Akteurinnen und Akteure eine Datenberichtigung vorgenommen und die veröffentlichten Angaben korrigiert haben. Die Norm ist entsprechend zu präzisieren.

Art. 18 Abs.2 «Dauer der Veröffentlichung»

Es wird ein Fristenlauf ab Publikation angeregt. Ein entsprechender Fristenlauf wäre transparenter sowie überschaubarer für die involvierten Akteurinnen und Akteure, die EFK sowie die Bevölkerung.

Allgemeine Anregungen

Die Regelungen hinsichtlich der Meldung der Differenzbeträge bei Dienstleistungen, bei Aufwendung von Kampagnen und Veranstaltungen mit nicht ausschliesslichem Unterstützungszweck sowie hinsichtlich der Nachforschungspflicht bei anonymen Zuwendungen erscheinen aufwendig und sind nicht praktikabel. Insbesondere auf die Nachforschungspflicht bei anonymen Zuwendungen sollte verzichtet und eine Rückerstattungspflicht ohne Einschränkungen normiert werden.

Zu den weiteren Ausführungen des Entwurfs haben wir keine Ergänzungen anzubringen.

Hochachtungsvoll

Thomas Weber
 Regierungspräsident

Elisabeth Heer Dietrich
 Landschreiberin